



Allgemeine Informationen für Interessenten am Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

(Stand 01.09.2005)

**Weitere Infos: Internet: www.bsj.org (FSJ im Sport) mit dem „A-Z des FSJ im Sport“
(Hrsg.: Deutsche Sportjugend)**

Was ist das FSJ im Sport?

Das FSJ ist in der Regel ein 12– monatiger freiwilliger sozialer Dienst, den junge Leute bis 27 Jahre in Einrichtungen des organisierten Sports ableisten können.

Ein FSJ im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem du einen Einblick in soziale und sportliche Berufsfelder bekommst und Erfahrungen darin sammeln kannst.

Ziel der Jugendarbeit im Sport ist die Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies geschieht über Kontakt, Geselligkeit, Spaß, Spiel und Sport.

Das FSJ im Sport bietet.

- Ein Jahr mehr Zeit für deine Berufsorientierung,
- einen geschützten Einblick in die Arbeitswelt,
- die Möglichkeit, aktiv mit Kindern und Jugendlichen mit dem Medium Bewegung, Spiel und Sport zu arbeiten,
- den Erwerb von Qualifikationen im Bereich des Sports z.B. Jugendleiter/ innen oder Übungsleiter/ innen Lizenz,
- engagierte Einsatzstellen und qualifizierte Anleitung und Betreuung in persönlichen und arbeitsbezogenen Fragen,
- Wartesemester bei der ZVS oder Anrechnung als Praktikum für das Studium oder für die Ausbildung,
- die Chance, dich mit anderen Menschen und mit dir selbst auseinander zu setzen,
- die Möglichkeit eines längerfristigen Engagements im Sportverein.

Welche Einsatzstellen kommen in Frage?

FSJ Stellen gibt es folgenden Einrichtungen:

- Sportvereine
- Sport(fach)verbände
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Bewegungskindergärten
- Sportschulen und Sportbildungseinrichtungen
- Jugendferiendörfer
- Soziale Einrichtungen

Die aktuellen Einsatzstellen findest Du in unserem Einsatzstellenpool unter www.bsj.org oder können jederzeit angefordert werden.

Pädagogische Begleitung & Bildungsseminare

Schwerpunkt der FSJ Blockseminare sind:

- Qualifizierung im Sportbereich, d.h. Erwerb einer Übungs- oder Jugendleiter/ innen Lizenz,
- Bearbeitung von Erfahrungen, Erlebnissen und möglichen Problemen der Einsatzstelle,
- Austausch untereinander,
- persönlichkeitsbildende und fachliche Themen.

Die laut Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich auf in 15 Tage pädagogische Seminare, davon 5 Tage Einführungsseminar, 5 Tage Zwischenseminar und 5 Tage Abschlussseminar. Darüber hinaus wird i.d.R. eine Übungsleiter Jugend Lizenz (siehe Anhang S. 7-10) oder eine Fachübungsleiterlizenz, die einen Umfang von mindestens 10 Ausbildungstagen hat, erworben. Alternativ hierzu gibt es die Vereinsmanager-Ausbildung oder für Inhaber der J-Lizenz die Zusatzausbildungen Prävention (P) und Sport im Elementarbereiche (SiE). Die Teilnahme an den Seminare ist gesetzlich vorgeschrieben.

Während des gesamten Jahres stehen die Referenten/ innen der Bayerischen Sportjugend als Ansprechpartner für dich, insbesondere bei auftreten Problemen oder Schwierigkeiten zu Verfügung. Zudem stehen sie kontinuierlich in Kontakt mit Verantwortlichen und Mitarbeitern der Einsatzstellen.

Taschengeld und mehr.....

Das „Gesetz für Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres“ regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Auf dieser Grundlage werden dir für ein FSJ folgende Leistungen gewährt.

- Taschengeld von z. Zt. 250 pro Monat
- Freie Verpflegung und Unterkunft oder ersatzweise Zahlung eines Pauschalbetrages von zusätzlichen 50 € pro Monat
- Sozialversicherungen
- Haftpflichtversicherung im Rahmen der Sportversicherung des BLSV
- Fortzahlung des Kindergeldes und der Waisenrente
- Anrechnung des FSJ bei der Vergabe von Studienplätze durch die ZVS (Wartezeit)
- Eine kostenlose Übungsleiterausbildung
- Freistellung für 25 Seminartage pro Jahr
- Derzeit 26 Urlaubstage pro Jahr
- FSJ Ausweis und Zeugnis

Arbeitszeiten

Deine Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Das FSJ im Sport beginnt in der Regel am 01.09. jeden Jahres. Es darf 18 Monate nicht über – und 6 Monate nicht unterschreiten.

FSJ als Zivildienst

Das FSJ wird als Ersatz für den Zivildienst anerkannt. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Wehrdienstverweigerer. Es darf keine Einberufung oder Ausmusterung erfolgt sein. Näheres siehe S. 5.

Wenn du ...

- am Sport interessiert bist und gerne Kinder und Jugendliche betreuen möchtest,
- nach der Schule nicht zum Ausbildungsmarathon durchstarten willst, sondern erst einmal etwas Praktisches machen möchtest, was dir Spaß macht,
- neue Erfahrungen sammeln und deine eigenen Fähigkeiten und Grenzen kennen lernen willst,
- deine Neigung und Eignung für einen sozialen oder sportlichen Beruf überprüfen möchtest,

... dann mach doch ein Freiwilliges soziales Jahr im Sport.

Was du tun sollst ...

Deine Tätigkeiten liegen in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche, d.h. z. B.

Die Gestaltung von Trainingseinheiten und Einsatz bei der Wettkampfbetreuung, Mitarbeit bei Spielfesten, Sportschnupperveranstaltungen, Sportturnieren, Ferienfreizeiten, Ausflügen, Abenteuersportaktionen, Projekten oder sonstigen interessanten Arbeitsfeldern im Sport. Angebote nichtsportlicher Art wie z.B., Zirkustheater, Basteln, Öko-Ralley etc. sind denkbar.

Deine Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen sollen in Absprache mit der Einsatzstelle besonders zum Einsatz kommen.

Die Details der jeweiligen Tätigkeit sind der Einsatzstellenliste (Einsatzstellenpool) zu entnehmen. Wir empfehlen bereits bei den Vorstellungsgesprächen in der Einsatzstelle detaillierte Auskünfte über die

potentiellen Tätigkeiten zu erfragen. I.d.R. gibt es Wochenpläne, die einen genauen Einblick in einen Wochenablauf geben können.

Weitere Detailinformationen:

Krankenversicherung

- Krankenkasse frei wählbar; jedoch keine private Krankenkasse!!
- Eine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse muss rechtzeitig vor Dienstantritt beantragt werden, um den Versicherungsschutz weiter zu gewährleisten.
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse muss bis zum Dienstantritt an die Bayerische Sportjugend weitergeleitet werden.

Die Anmeldung muss bei einer gesetzlichen Krankenkasse erfolgen. Eine weitere Familienversicherung bei den Eltern ist im FSJ nicht möglich!!!

- zusätzliche private Krankenversicherung ist zwar möglich, aber nicht notwendig.
- FSJler/innen, die privat versichert sind, können den Vertrag während des FSJ ruhen lassen und anschließend zu den gleichen Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.
- Die Meldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin am FSJ bei der Krankenkasse durch den Bayerischen Landessportverband erfolgt i.d.R. während des Antrittsmonats. Insofern eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse besteht, besteht auch der volle Versicherungsschutz, auch wenn die Meldung des Arbeitgebers bei der Krankenkasse noch nicht erfolgt ist.

Bei Arbeitsunfällen ist beim Arzt die Berufsgenossenschaft des Trägers des FSJ, die **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)** anzugeben

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Postfach 121520, 80337 München
Mitgliedsnummer des BLSV bei der VBG: 84/0320/1295

Sozialversicherungsnummer

Sofern noch keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wurde, sollte diese rechtzeitig bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt werden (Tel.: 089/510810).

Ansonsten gilt folgendes Verfahren:

- Der FSJler beantragt die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Wenn der FSJler noch keine Sozialversicherungsnummer hat (d.h.: in dem Fall hat er auch keinen SV-Ausweis), beantragt die Krankenkasse für den FSJler eine RV-Nummer bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).
- Die BfA vergibt eine RV-Nr. und erstellt einen SV-Ausweis und dieser wird dem FSJler dann zugesandt.
- Die Krankenkasse bekommt von der BfA die RV-Nr. mitgeteilt und wird dem BLSV als Arbeitgeber meistens mitgeteilt, aber nicht immer.
- Sobald der FSJler den Sozialversicherungsausweis erhalten hat, **muss** er dem BLSV eine Kopie für die Personalunterlagen vorlegen.

Wichtig!

Liegt die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse oder andere Personalunterlagen nicht bis zum Dienstantritt vor, kann das Taschengeld nicht rechtzeitig ausbezahlt werden!!

Nebenbeschäftigungen

- sind gegenüber Einsatzstelle und Träger mittels Formblatt anzuzeigen.
- werden bis zu 10 Std./Woche und unter 400 € genehmigt, wenn die Einsatzstelle auf dem Vordruck bestätigt, dass die volle Arbeitskraft des Teilnehmers/der Teilnehmerin am FSJ gewährleistet ist.
- werden über 400 € bzw. über 10 Std./Woche i.d.R. nicht genehmigt, da das FSJ als Vollzeitjob alle Kräfte fordert. Eine Nebenbeschäftigung, welche die 10 Std. bzw. 400 € Grenze übersteigt verstößt gegen § 14c I Zivildienstgesetz, in dem geregelt ist, dass das FSJ nur als Ersatz anerkannt wird, wenn es sich um eine "ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mind. 12 Monate" handelt. Außerdem verstößt es gegen § 2 I Nr. 1 FSJG, in dem ein Dienst "vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung" verlangt wird.

Der Träger kann die Zustimmung jederzeit verweigern oder zurückziehen, wenn die reguläre Ableistung des FSJ gefährdet erscheint.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei einem gesamten Jahreseinkommen von mehr als 7680 € / Jahr die Kindergeldansprüche entfallen!! (Stand: Dez. 2004, Angabe ohne Gewähr)

Urlaub:

- 5 Wochen und 1 Tag Urlaub, das entspricht 26 Arbeitstagen Urlaub.
- Egal ob mit der Einsatzstelle eine 5- o. 6 Tageweche vereinbart wird, werden beim Urlaub 5 Tage je Woche berechnet.
- Die Absprache und die Genehmigung von Urlaub erfolgt mit der Einsatzstelle.

Wohngeld:

- Zuschuss des Staates für die Anmietung von Wohnraum.
- Kann im FSJ beantragt werden.
- Höhe richtet sich nach Höhe der Miete und Einkünften, differiert zwischen 0- und 20 %.
- Wird individuell berechnet und ist in den meisten Fällen kein ausschlaggebendes Kriterium für die Finanzierbarkeit der Wohnung.
- Zuständig ist die kommunale Verwaltung, in der sich die anzumietende Wohnung befindet.

Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln

- FSJlerInnen haben, unter Vorlage ihres FSJ-Ausweises zusammen mit der Kindergeldberechtigung, Anspruch auf eine ermäßigte Bahncard
- Ausbildungstarife gibt es teilweise auch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Erste Hilfe Kurse im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

- Für Übungsleiter-Jugend-Ausbildung ist der Nachweis der Teilnahme an einer 16-stündigen 1. Hilfe Ausbildung erforderlich.
- Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. (Stichtag: Beginn der ÜL Ausbildung)

Für die FSJler, die von uns bei der Berufsgenossenschaft angemeldet sind, trägt die Kosten die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Hierzu ist dem Veranstalter der Ausbildung neben dem Namen etc. die 10-stellige Mitgliedsnummer des BLSV bei der VBG mitzuteilen. (Nr. siehe oben)

Der Veranstalter stellt hierzu ein Formular bereit.

Wichtig:

Bitte selber keine Kosten übernehmen, da sonst nicht mehr über die VBG abgerechnet werden kann! Der Veranstalter der Ausbildung rechnet selber mit der VBG ab.

Eine Liste der ermächtigten Stellen, deren Qualität der Ausbildung gesichert ist, ist zu finden unter <http://www.bg-qseh.de>, siehe unter „Liste der ermächtigten Stellen“ (rechts oben auf kleine Landkarte klicken, dann kommen die Anbieter ihrer Region, bei denen man sich anmelden kann).

Kfz-Zusatzversicherung bei Dienstfahrten mit Privat-Pkw

Bei Unfällen des Teilnehmers am FSJ mit einem Kfz tritt zunächst die Haftpflicht des Fahrzeughalters ein. Empfohlen wird eine unbegrenzte Deckungssumme. Für selbstverschuldete Eigenschäden am Fahrzeug kommt eine Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutzversicherung und mit Zusatzbaustein „Freizeit und Breitensport“ auf, welche der Träger für alle FSJler bei der Arag abgeschlossen hat. Versichert sind selbstverschuldete Eigenschäden (bei 150 € Selbstbeteiligung). Genaue Bedingungen können jederzeit beim Träger angefordert werden.

Freiwilliges Soziales Jahr (im Sport) anstelle des Zivildienstes

Allgemeine Bestimmungen:

- Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) kann auch an Stelle des Zivildienstes (ZD) geleistet werden. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des z.Zt. 9-monatigen ZD einen 12-monatigen Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger leisten.
- FSJ statt Zivildienst ist nur möglich wenn der Kriegsdienstverweigerer (KDV) Tauglichkeitsgrad 1 o. 2 bekommt. Ansonsten erfolgt keine Einberufung mehr.
- Um ein FSJ ableisten zu können, das als ZD anerkannt werden soll, muss eine Anerkennung als KDV vorliegen. Wenn eine FSJ-Einsatzstelle erfolgreich an einen KDV vermittelt wurde, muss dieser KDV durch Antrag der BSJ vom Bundesamt für Zivildienst (BAZ) freigestellt werden. Die Freistellung vom ZD ist jedoch nur möglich, wenn vom KDV noch

kein Vorschlag auf Einberufung unterschrieben wurde bzw. noch keine Einberufung zum ZD vorliegt.

- Der Antrag auf Wehrdienstverweigerung kann frühestens mit 16 ½ Jahren beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt gestellt werden.
- **Bitte unbedingt beachten:** Wird vom Bundesamt für Zivildienst bzw. Kreiswehrrersatzamt die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach Beginn des einheitlichen Antrittstermins der Teilnehmer am FSJ (1.9.) ausgesprochen, so wird das FSJ dem KDV vom Bundesamt nicht als Zivildienst angerechnet! Der Antrag auf Anerkennung als KDV ist also frühzeitig (i.d.R. mind. 6 Monate vor Dienstantritt) zu stellen.
- Im FSJ besteht im Gegensatz zum Zivildienst kein Anspruch auf Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet einen FSJler, den er vorher beschäftigt hat, nach seinem FSJ wieder einzustellen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Zivildienst und FSJ generell und im Sport:

Grundsätzlich gilt immer: **FSJler sind keine ZDL, auch wenn sie sich das FSJ als Zivildienst anrechnen lassen!!!** Alle Rechte und Pflichten eines normalen ZD erlöschen im FSJ, auch die Rechte und Pflichten, die gegenüber dem Bundesamt für ZD bestehen. Für das FSJ eines anerkannten KDV finden immer die FSJ-Bestimmungen und nicht die Zivildienstbestimmungen Anwendung.

Die Unterschiede im Überblick:

Zivildienst:	Freiwilliges soziales Jahr als KDV:
Staatlicher Pflichtdienst für alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer.	Freiwilligendienst für junge Frauen und Männer bis 27 Jahre.
Meist Betreuung von Behinderten, Senioren oder Infarktpatienten.	Sportfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Verein.
Zivildienstbestimmungen gelten.	Bestimmungen und Regelungen des Freiwilligen sozialen Jahres gelten.
Zurzeit 9 Monate.	Mindestens 6, maximal 18 Monate. Für KDV-FSJler 12 Monate.
Kein Dienst im eigenen Verein möglich!	Dienst im eigenen Verein möglich, sogar erstrebenswert!
Auslandsreisen mit Sportgruppen nur nach Genehmigung des Bundesamtes.	Keine derartigen Einschränkungen.
Volljährigkeit als Voraussetzung für Aufsichtspflicht.	Gesetzliche Beschränkungen für minderjährige Teilnehmer gelten.
Keine Auszahlung von Leistungen wie z.B. Kindergeld an die Eltern, dafür Weiterzahlung von Lebensversicherungen oder Leistungen der Unterhaltssicherungsbehörde.	Auszahlung von Kindergeld an die Eltern, keine Weiterzahlung von Lebensversicherungen oder Unterhaltsleistungen.

Infos zum Verhalten bei einer zwischenzeitlichen Anündigung der Heranziehung durch das Bundesamt für Zivildienst:

Manche Bewerber, welche bereits eine Zusage von der Einsatzstelle und/oder vom Träger bekommen haben, erhalten nicht selten vom Bundesamt für den Zivildienst ein Schreiben mit dem Betreff „Ankündigung der Heranziehung zum Zivildienst“.

Wir empfehlen in diesem Fall folgendes Verhalten:

- Kurzer Anruf bei der Bayerischen Sportjugend (089/15702-437), um die mündliche und schriftliche Bestätigung des Trägers zur Einstellung zu bekommen.
- Formblatt „Einberufungsvorschlag“ ohne Angabe einer Zivildienststelle unter Angabe des Aktenzeichens und der Personenkennziffer an das Regionalreferat zurückschicken.
- Bestätigung der Bayerischen Sportjugend über die künftige Einstellung beifügen.
- Anschreiben beifügen mit folgendem Textinhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei schicke ich Ihnen den Einberufungsvorschlag ohne Angabe einer Zivildienststelle zurück, da ich beabsichtige ab dem (Datum einfügen) ein Freiwilliges Soziales Jahr unter der Trägerschaft der Bayerischen Sportjugend in der Einsatzstelle (Vereinsname) zu absolvieren. Die nach § 14 c ZDG erforderliche Anzeige wird Ihnen zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag voraussichtlich bis spätestens Juli/August von der Bayerischen Sportjugend zugeschickt.

Ich bitte Sie daher von einer Einberufung vorerst abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wenn die Einberufung zum ZD bereits rechtskräftig geworden ist, besteht i.d.R. **keine** Möglichkeit mehr, diese rückgängig zu machen. Ein FSJ als Zivildienstersatz ist dann **nicht mehr** möglich.

Allgemeine Informationen zur Verweigerung des Kriegsdienstes:

<http://www.zentralstelle-kdv.de>

<http://www.zivildienst.de>

Wer organisiert das FSJ im Sport?

Die Bayerische Sportjugend BSV ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landes- Sportverbandes BSLV und versteht sich als Lobbyist für alle 1,7 Millionen Kinder und Jugendliche in über 11.600 Sportvereinen Bayerns. Die Bayerische Sportjugend ist Träger des FSJ im Sport in Bayern.

Die Bayerische Sportjugend berät sowohl Einsatzstellen als auch Interessenten in allen Fragen rund um das FSJ. Während der Bewerbungsphase kann dem Bewerber auf Anfrage auch Beratung bzgl. der Wahl der richtigen Einsatzstelle geleistet werden.

Postadresse und Fax: Bayerische Sportjugend -FSJ im Sport-
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München **Fax: 089/15702-411**

Kernzeiten: Mo.-Do. 9.00-12 Uhr und 14-16 Uhr, Fr. von 9-12 Uhr

Allgemeine Informationen:

Belhassen Chaouch:

Tel.: 089/15702-430

E-Mail: belhassen.chaouch@blsv.de

BildungsreferentInnen

Stephan Giglberger:

Tel.: 089/ 15702-437

E-Mail: stephan.giglberger@blsv.de

Katja Hollizeck:

Tel.: 089/15702-416

E-Mail: katja.hollizeck@blsv.de

Alma Wehgartner:

Tel.: 089/15702-433

E-Mail: alma.wehgartner@blsv.de

Beatrice Jelitte:

Tel.: 089/15702-452

E-Mail: beatrice.jelitte@blsv.de

Adressen weiterer FSJ-Träger sind zu finden unter www.fsj.bayern.de (alle FSJ-Träger) und www.fsj-bayern.de (die größten FSJ-Träger).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN
zur Ausbildung von Übungsleitern „Jugend“
der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- ausreichende Fertigkeiten im Schwimmen,
- Mitgliedschaft in einem Verein des BLSV,
- Anmeldung durch diesen Verein.

Dauer der Ausbildung

Die Gesamtausbildungsdauer umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 143 Unterrichtsstunden bzw. –einheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Gesamtausbildung (einschließlich Prüfung) muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Gliederung der Ausbildung

Die Mindeststundenzahl von 143 Unterrichtseinheiten ist auf die Ausbildungsinhalte wie folgt aufgeteilt:

1. Grundlehrgang

1.1 Sportbezogene Jugendarbeit

Gesundheit und Fitness I

- Sport und Gesundheit 2 UE
 - Fitness- und Konditionsgymnastik I 5 UE
 - Körpererfahrung und Entspannung 2 UE
- 9 UE**

1.2 Überfachliche Jugendarbeit

Pädagogik, Psychologie, Soziologie I

- Psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen 2 UE
- Bedingungen des Lernens 1 UE
- Sinnperspektiven des Sports 1 UE

Spiele kennen, erfinden, variieren I

- Entwicklung der Spielfähigkeit 1 UE
- Kleine Spiele 2 UE
- Spiele für einen Jugendabend 2 UE

Bewegung kreativ gestalten I

- Bewegungskünste I:
 - Jonglieren 2 UE
 - Akrobatik 3 UE

14 UE

1.3 Organisation in der Jugendarbeit

Organisation und Management I

- Rechtliche Grundlagen 2 UE
- Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters, Haftungsfragen 2 UE
- Mitbestimmung 2 UE
- Planung und Organisation einer Jugendveranstaltung im Sportverein 3 UE

9 UE

1.4 Lehrübungen

Übungen zum methodischen Aufbau einer Unterrichtseinheit, zum Lehrverhalten und zur Unterrichtsorganisation im praktisch- fachmethodischen Bereich **nach Bedarf!**

1.5 Prüfung

nach Bedarf

Grundlehrgang gesamt: 32 UE

2. Aufbaulehrgang

2.1 Sportbezogene Jugendarbeit

Grundlagen sportlicher Bewegung	
• Bewegungslehre (motorisches Lernen, motorische Fähigkeiten)	2 UE
• Trainingslehre (Grundsätze des Trainings, Trainingsmethoden)	3 UE
• Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter	1 UE
Methodik, Didaktik	
• Planung, Aufbau und Auswertung von Unterrichtsstunden	1 UE
• Allgemeine Methodik der Unterrichtsstunde	1 UE
• Methodische Spiel- und Übungsreihen	1 UE
Bewegungserfahrung und Bewegungsschulung	
• Spiel und Bewegung in den leichtathletischen Grundformen:	
- Laufen	2 UE
- Springen	2 UE
- Werfen und Stoßen	2 UE
• Spiel- und Bewegungsformen im Turnen	8 UE
• Spiel- und Bewegungsformen im Schwimmen und Rettungsschwimmen	4 UE
Spiele kennen, erfinden, variieren II	
• Spiel- und Übungsideen aus den Sportarten:	
- Basketball	3 UE
- Handball	3 UE
- Fußball	3 UE
- Volleyball	3 UE
- Tischtennis	2 UE
- Badminton	2 UE
• Alternative Spielformen	2 UE
Gesundheit und Fitness II	
• Sportbiologische und -medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie)	3 UE
• Pulsabenteuer Ausdauer	2 UE
• Fitness- und Konditionsgymnastik II	2 UE
• Fitnesstrends	2 UE
• Vielseitige Haltungsschulung	2 UE
• Ernährung im Sport	1 UE
Aktuelle Aspekte des Sports I	
• Trendsport (Neuigkeiten, Angebote, In-Sportarten)	4 UE
	61 UE

2.2 Überfachliche Jugendarbeit

Pädagogik, Psychologie, Soziologie II	
• Erziehungsstile	1 UE
• Gruppendynamik	1 UE
• Aggression und Gewalt im Sport	1 UE
• Ethik und Sport (z.B. Fair- Play, Doping, etc.)	1 UE
Bewegung kreativ gestalten II	
• Rhythmische Basisschulung	1 UE
• Tanzen	3 UE
• Bewegungskünste II: - Bewegungstheater	2 UE
• Singen/ Werken	4 UE
Aktuelle Aspekte des Sports II	
• Sport und Umwelt	3 UE
	17 UE

2.3 Organisation in der Jugendarbeit

Organisation und Management II	
• Die Bayerische Sportjugend und ihre Partner	1 UE
• Versicherungs- und Finanzfragen	1 UE
• Öffentlichkeitsarbeit	1 UE
	3 UE

2.4 Lehrübungen

Übungen zum methodischen Aufbau einer Unterrichtseinheit, zum Lehrverhalten und zur Unterrichtsorganisation im praktisch-fachmethodischen Bereich

15 UE

2.5 Prüfung in Theorie, Lehreignung/ Praxis

15 UE

Aufbaulehrgang gesamt: 111 UE

Die Teilnahme am Grundlehrgang im Rahmen der Ausbildung zum Übungsleiter „Allgemein“ wird anerkannt.

Zulassung zur Prüfung

- Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Ausbildung
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Vollkurs = 16 Stunden), der zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- Nachweis über ein Sportabzeichen bzw. gleichwertige/gleichartige sportliche Leistungen im Rahmen der Ausbildung

Lizenz

Lizenzierung:

Nach der am Ende der Ausbildung erfolgreich absolvierten Prüfung wird vom Bayerischen Landes- Sportverband an die Verbandsmitglieder ein Übungsleiterausweis „Jugend“ ausgestellt, der mit Aktenzeichen und Datum dieser vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien zu versehen ist.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gültigkeit:

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit dem Datum der Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer beträgt vier Jahre. Sie endet unabhängig vom Datum der bestandenen Prüfung am 31.12. des vierten Jahres nach dem Prüfungsjahr.

Fortbildung – Verlängerung, Erneuerung, Wiedereinsteiger:

Die Verlängerung des Ausweises für weitere 4 Jahre setzt die Teilnahme an einer, vom Lizenzgeber anerkannten Fortbildungsveranstaltung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit voraus.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des BLSV für Übungsleiter „Allgemein“ und des Bayerischen Turn-Verbandes für Übungsleiter „Turnen“ kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

Auch Weiterbildungslehrgänge der Fachverbände (mindestens 15 UE) werden zur Lizenzverlängerung (LZV) anerkannt.

Diese Fortbildungen müssen entsprechen zur LZV der ÜL-J Lizenz ausgeschrieben sein.

Die Erneuerung von abgelaufenen Lizenzen erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit.

Eine Lizenz, die länger als 2 Jahre abgelaufen ist, gilt als verfallen und kann nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Wiedereinsteiger-Lehrgang („Wiedereinsteiger-Seminar“) von mindestens 30 UE mit anschließender schriftlicher Prüfung wieder erworben werden.

Lizenzentzug:

Der BLSV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Übungsleiter „J“ schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Noch Fragen?

Zur J-Ausbildung bei FSJlern: Tel.: 089 / 15 702-433, -452, -416, -437 (zuständige FSJ-Bildungsreferenten)

Zur Lizenzverlängerung: Tel.: 089/ 15 702-429 (Nina Ludwig)